

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Firma wasserbau.plus GmbH im Spezial - Unterwasserbau, Taucharbeiten, Schlammaushub und Diverse Spezialarbeiten

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die AGB werden allen Arbeiten und sonstigen Leistungen durch das Unternehmen (in oben aufgeführten Arbeiten), zugrunde gelegt, soweit im Einzelfall keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden.
- 1.2 Wurde die Geltung von speziellen Normen vereinbart, so gelten diese insoweit, als diese Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes regeln und sie diesen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen.
- 1.3 Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter Ihrer Zugrundelegung geschlossene Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Angebot / Offerte / Kostendach

- 2.1 Das Angebot / Offerte und diese zugehörigen Unterlagen gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, innerhalb von 3 Wochen ab Angebotsabgabe bzw. Absendung als verbindlich.
- 2.2 Die Annahme eines vom Auftragnehmer erstellten Angebotes ist nur hinsichtlich, der gesamten angebotenen Leistungen möglich.
- 2.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen personenbezogenen Daten des Auftraggebers zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
- 2.4 Material-, Maschinen, Geräte und allfallende Deponiepreise gelten ab Werkhof, Lieferwerk oder Baustelle.
- 2.5 Die Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht inbegriffen.
- 2.6 Der Weg vom Geschäftsdomizil zur Arbeitsstelle und zurück wird verrechnet, wenn keine anderen Vereinbarungen oder Installationsvergütungen gemacht werden.
- 2.7 Gebühren für die Benutzung von öffentlichen und privatem Grund, Ablage- und Deponiegebühren, Signalisationen, Beleuchtungen, Baustrom, Bauwasser und Wintermassnahmen sind nicht in den Preisen inbegriffen.
- 2.8 Bauaufnahmen, technische Berechnungen, Pläne und Skizzen sowie Submissionsbeschriebe werden gemäss den Vereinbarungen verrechnet.
- 2.9 Sämtliche Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Eine auch nur auszugsweise Verwendung dieser Unterlagen oder Zugänglichkeit durch Dritte ohne Zustimmung des Anbieters macht Schadenersatzpflichtig.

3. Vertragsabschluss

- 3.1 Aufträge und Bestellungen verpflichten den Auftragnehmer erst nach der durch ihn erfolgten Auftragsbestätigung. Der Auftragnehmer kann jedoch vor Beginn der Vertragserfüllung oder während derselben vom Vertrag ohne Schadenersatzverpflichtung zurücktreten, wenn blosser Durchführung oder die Materialbeschaffung unmöglich machen.
- 3.2 Die Vergabe des Auftrages- ganz oder teilweise- an Subunternehmer bleibt vorbehalten. Der Auftraggeber ist berechtigt die Dienstleister Erfüllungsgehilfen jederzeit ohne gesonderte Mitteilung zu wechseln, wenn für den Auftraggeber hierdurch keine Nachteile entstehen.
- 3.3 Zusatzaufträge müssen dem Auftragnehmer oder dessen Bevollmächtigten mitgeteilt werden; nicht besonders als bevollmächtigt bezeichnete Arbeitskräfte sind nicht zur Entgegennahme jedweder Zusatzaufträge berechtigt. Zusatzaufträge, die entgegen diesen Bestimmungen einer Arbeitskraft übertragen werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers und können daher vom Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden, ohne dass jedoch irgendeine Haftung des Auftragnehmers hinsichtlich des Zusatzauftrages übernommen wird.
- 3.4 Arbeiten, die zur ordnungsgemässen Durchführung des Auftrages unbedingt notwendig sind, jedoch erst während der Arbeitsdurchführung erkannt werden, sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden und gelten als Zusatzaufträge, die gesondert nach Regie zu verrechnen sind. Werden im Laufe der Durchführung der Arbeiten über das Angebot hinausgehende Arbeiten für zweckmässig erkannt, so ist ebenfalls der Auftraggeber unverzüglich Nachricht zu geben. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb von 3 Tagen nach Verständigung, so gelten die Arbeiten als Zusatzaufträge in Regie, die gesondert zu verrechnen sind.
- 3.5 Wurde im Werkvertrag ein Preisnachlass auf den Abrechnungsbetrag vereinbart, so gilt dieser nicht automatisch für allfällige Regiearbeiten.
- 3.6 Baubewilligungen; in Erster Instanz ist der Bauherr für die nötigen Bewilligungen verantwortlich. Bestehen keine Bewilligungen ist ausdrücklich erwähnt, dass der Bauherr über dies in Verantwortung gebracht wird. Nachträgliche Bewilligungen und deren Kosten werden voll umfänglich vom Bauherrn getragen. Unser Internen Haus Ingenieur kann Ihnen in Separater Kostenaufteilung die nötigen Bewilligungen einreichen. Diese Dienstleistung einer Bewilligung ist nie ein Bestandteil unserer Offerten, wenn dies nicht ausdrücklich auf unseren Dokumenten ausgewiesen ist.

4. Ausführung der Arbeiten

- 4.0 Alle administrativen, finanziellen und technischen Vereinbarungen, die die Bauleitung bzw. der Architekt mit dem Unternehmer trifft, sind auch für die Bauherrschaft rechtsverbindlich.
- 4.1 Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer erst nach Schaffung aller baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber verpflichtet.
- 4.2 Vereinbarte Ausführungstermine gelten als Richtwerte. Bei den Witterungsverhältnissen abhängigen Arbeiten erstrecken sich vereinbarte Ausführungstermine in dem Ausmass, wie die Witterungsverhältnisse die Arbeiten verzögern, bzw. unmöglich machen.

4.3 Die notwendige Einrichtung, Bereitstellung eines Platzes oder zusätzliche Mittel wie Sauerstoff und Strom hat der Auftraggeber, wenn nicht anders ausdrücklich vereinbart worden ist, kostenlos zur Verfügung zu stellen.

5. Abnahme

Der Auftraggeber zeigt die Fertigstellung des Auftrages unverzüglich an. Sofern nicht anders erfolgt, gilt auch die unverzügliche Rechnungslegung als Anzeige der Fertigstellung. Eine Abnahmebesichtigung hat innerhalb von 8 Tagen nach Anzeige oder Rechnungslegung zu erfolgen. Der Auftraggeber kann auf die Abnahmebesichtigung verzichten. Als Verzicht gilt, wenn der Auftraggeber die Besichtigung nicht innerhalb von 8 Tagen nach erfolgter Anzeige oder Rechnungslegung verlangt. Mit der Abnahme (stillschweigend oder formell) akzeptiert der Auftraggeber die Leistung wie sie ist. Ausgenommen sind im Protokoll vermerkte Fehler oder Vorbehalte für Nachbesserungen und Schadenersatz. Mit der Abnahme geht die Beweispflicht auf den Auftraggeber über und er ist für den Schutz des Werks und dessen Bestandteile verantwortlich.

5.1 Bei Aufträgen oder anderen später mehr messbaren Ausführungen kann der Auftraggeber die Ausmasskontrolle nur verlangen, solange die Ausmasse feststellbar sind.

5.2 Die bei der Abnahmebesichtigung festgestellte Fertigstellung der Arbeiten und ihr Ausmass hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich zu bestätigen (Abnahmebestätigung). Dies gilt auch für die vorzeitige Besichtigung von ausgeführten Arbeiten, später nicht mehr messbaren Ausführungen.

Mängelrüge

5.3 Mängel, die leicht oder bei entsprechender Aufmerksamkeit feststellbar sind, sind unverzüglich nach der Abnahmebesichtigung schriftlich zu rügen. Erfolgt keine Abnahmebestätigung, so gilt die Leistung oder Lieferung als ordnungsgemäss übernommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 8 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung oder der Rechnungsbeleg allfällige Mängel schriftlich gerügt wird.

5.4 Später hervorkommende Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5.5 Musste der Auftraggeber oder eine von ihm bestellte örtliche Bauleitung oder sonstige fachmännischer Aufsicht, während der Ausführung von Arbeiten oder bei der Lieferung von Materialien Mängel erkennen, so sind diese unverzüglich zu rügen.

6. Gewährleistung und Gewährleistungsfrist, Schadenersatz

6.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Leistungen im Vertrag ausdrücklich bedungenen bzw. sonst die gewöhnliche vorausgesetzten Eigenschaften haben und die Arbeiten sachgerecht und fachgerecht ausgeführt wurden.

Falls Materialien vom Auftraggeber geliefert werden, erstreckt sich die Haftung des Auftragnehmers auf die fachgemässe Arbeit, nicht aber auf Ansprüche aus den Bauseits gelieferten Materialien, insbesondere nicht auf deren Einsatz.

6.2 Lieferungen, sowie andere Materiallieferungen werden vom Auftragnehmer nur nach der äusseren Struktur und Beschaffenheit geprüft. Für hierbei nicht feststellbare Mängel wird keine Haftung übernommen.

6.3 Für Schäden, die durch eine Umwelteigenschaft entstehen, wird nicht gehaftet.

6.4 Für Schäden oder Verzögerungen, die dem Vertragspartner durch blossen Zufall oder Dritte entstehen, entfällt jegliche Haftung, auch während der Ausführung der Arbeiten. Für alle anderen Schäden, ausgenommen Personenschäden, haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit ist vom Geschädigten zu beweisen.

6.5 Bei Ausführungen von Arbeiten nach Anweisung des Auftraggebers oder Dritten, haftet der Auftragnehmer für allfällige Schäden- verursacht durch seine Belegschaft oder Gerät – nur, wenn die Arbeiten unter seiner Aufsicht ausgeführt werden.

Die Haftung für fremde Güter ist Sache des jeweiligen Auftraggebers. Wird eine Maschine fremdvermietet, so gelten automatisch die Mietbedingungen der wasserbau.plus GmbH alle Gerätschaften werden ohne schriftliche Vereinbarung ohne Versicherung vermietet. Die Versicherung bei selbständiger Bedienung ist Sache des Mieters.

6.6 Treten Mängel auf, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, so kann der Auftraggeber ihre Beseitigung verlangen, jedoch nur, wenn die Beseitigung keinen unverhältnismässigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann der Auftraggeber nur verlangen, dass die Vergütung in angemessener Höhe herabgesetzt wird.

6.7 Die Gewährleistungsfrist können nur für im Vorfeld vereinbarte Spezialarbeiten gewährt werden. Diese sind im Vorfeld gemeinsam zu bestimmen. Eine allfällige Begehung zur Abnahme des Werks nach der Abgabe Frist (innerhalb von 8 Tagen) muss durch den Auftraggeber angezeigt werden. Geschieht dies nicht, gilt das Werk stillschweigend als mängelfrei.

7. Rechnungsstellung und Zahlung

7.1 Mit den vereinbarten Preisen werden alle vertraglich vereinbarten Leistungen einschliesslich der Nebenleistungen nach Regietarifpreisen abgegolten sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Lieferanten Rechnungen der für die Baustelle bezogenen Waren, werden nach LE zusätzlich verrechnet. Hier findet ein Aufschlag auf den Nettopreis von 10% die Anwendung. Darunter fallen Kies, Schotter, Sand und diverse zusätzlich benötigte Materialien welche nicht in einer Auftragsbestätigung oder Offerte aufgeführt sind, jedoch zu Ausführung der Baustelle von Nöten waren.

7.2 Mangels abweichender vertraglicher Vereinbarung erfolgt die Verrechnung nach der tatsächlichen geleisteten Arbeitszeit.

Über Abschnitt 8.1 hinausgehende Leistungen, insbesondere Leistungen, die im Angebot nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sowie Zusatzaufträge, werden aufgrund der aufgewendeten Arbeitszeit und der damit verbundenen Leistungen nach den üblichen Verrechnungssätzen des zum Zeitpunkt der Arbeitsausführung gültigen Regietarifen berechnet. Material und sonst allfällige Preise gemäss Preisliste.

7.3 Der mitarbeitende Gruppenführer (Technischer Leiter, Vorarbeiter, Facharbeiter oder Vorarbeiter) kann bei Regiearbeiten ohne Rapporte verrechnet werden.

7.4 Die Tarife basierend auf den jeweils geltenden Vertragslöhnen, Tarif- und Regiepreisen.

7.5 Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung

a. Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag oder

b. Materialkostenerhöhungen aufgrund von Empfehlungen oder aufgrund von Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe ein, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend ab Datum der Lohn- oder Materialpreisänderungen.

7.6 Die Höchstsumme des Garantierückhalt, sofern schriftlich vereinbart, darf 5 % der Schlussrechnungssumme nicht übersteigen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Garantierückbehalt durch einen Bank- oder Versicherungsgarantie zu ersetzen. Zum Abzug eines Garantierückhalt ist eine ausdrückliche Schriftliche Vereinbarung bei Vertragsabschluss erforderlich.

8. Rechnungsstellung und Zahlung

- 8.1 Mit den vereinbarten Preisen werden alle vertraglich vereinbarten Leistungen einschliesslich der Nebenleistungen abgegolten sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.
- 8.2 Mangels abweichender vertraglicher Vereinbarung erfolgt die Verrechnung nach der tatsächlichen geleisteten Arbeitszeit. Über Abschnitt 8.1 hinausgehende Leistungen, insbesondere Leistungen, die im Angebot nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sowie Zusatzaufträge, werden aufgrund der aufgewendeten Arbeitszeit und der damit verbundenen Aufwendungen, nach den üblichen Verrechnungssätzen des zum Zeitpunkt der Arbeitsausführung gültigen Regietarifen berechnet. Material und sonst allfällige Preise gemäss Preisliste oder den schriftlichen Vereinbarungen.
- 8.3 Der mitarbeitende Gruppenführer (Technischer Leiter, Vorarbeiter, Facharbeiter oder Vorarbeiter) kann bei Regiearbeiten verrechnet werden
- 8.4 Die Tarife basierend auf den jeweils geltenden Vertragslöhnen, Tarif- und Regiepreisen.
- 8.5 Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung
- c. Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag oder
 - d. Materialkostenerhöhungen aufgrund von Empfehlungen oder aufgrund von Aenderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe
 - e. Betonier Arbeiten welche im Sinne, unvorhergesehenem die Kostenaufwendungen nicht decken
- ein, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend ab Datum der Lohn- oder Materialpreisänderungen.
- 8.6 Ohne anderslautende Abmachungen gelten folgende Zahlungsbedingungen:
Unsere Zahlung - Konditionen für Aufträge: Vor Arbeitsbeginn; spätestens innert 10 Tagen 33% als Installationsanteil, pro jedes Monatsende 33% und die Schlusszahlung innert 30 Tagen rein Netto. Ist diese innert 10 Tagen möglich zu begleichen erhalten Sie auf diesen Schluss - Betrag 2% Skonto.
Zahlungsvereinbarungen können den Projekten angepasst werden und werden schriftlich vereinbart und Gegengezeichnet Bestandteil einer Auftragsbestätigung.
Zahlungsverzögerungen und nicht gerechtfertigte Skontoabzüge werden mit 8% Verzugszins nachbelastet. Mahngebühr Fr.20.-/Mahnlauf.
- 8.7 Teilrechnungen oder Akontozahlungen aufgrund von Teilrechnungen oder Teilaufstellungen sind binnen 10 Tagen zu bezahlen. Schlussrechnungen sind binnen 30 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen. Skontoabzüge sind, soweit sie nicht ausdrücklich vereinbart werden, unzulässig und werden nachbelastet.
- 8.8 Für Fakturen unter Fr. 500.00 wird ein Kleinmengenzuschlag von Fr. 50.00 verrechnet. Kleinmengen an Material oder Maschinenstunden

9. Normen und Eigentumsvorbehalt

Im Weiteren gelten die Bestimmungen für Bauarbeiten der SIA 118.

9.1 bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages bleiben sämtliche Lieferungen, soweit sie ohne Zerstörung oder Veränderung ihrer Wesensart entfernt werden können, im Eigentum des Auftragnehmers.

9.2 Der Auftragnehmer darf daher auf Kosten des Auftraggebers nach Überschreitung des vorgesehenen Zahlungszieles und nach vorheriger schriftlicher Androhung der Ausübung des Eigentumsvorbehalts die Lieferung entfernen. Allfällig darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

10. Schiedsgutachten und Gerichtsstand

10.1 Bei Meinungsverschiedenheiten über Fragen fachlicher Art zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist das Schiedsgutachten eines Sachverständigen bindend. Die Kosten des Gutachtens trägt jener Teil, dessen Meinung unterliegt, im Zweifelsfalle werden die Kosten von den Streitparteien je zur Hälfte getragen.

10.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, insbesondere sämtliche abgeschlossene Verträge und diese Allgemeine Geschäftsbedingungen unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist das Domizil der wasserbau.plus GmbH 6404 Greppen.

11. Abweichende Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen welcher Art immer, die zu diesen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, sind Gänze unwirksam.

12. Teilnichtigkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.

13. Änderung der AGB

Die wasserbau.plus GmbH behält sich das Recht vor diese Bedingungen ohne vorangehende Ankündigung zu ändern oder zu aktualisieren.

14. Stand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand 01.01.2023) ersetzen alle früheren Fassungen.

Wasserbau.plus GmbH
Inhaber / GL Blumer Alain